## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

13 (13.2.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

四部計四日前 第四日日出的

Barth.

& Steindruderei

Buch

mit Wochen: Notizblod

Bandkalendern

Creditba Mitteldeutsch

Karlsruhe Filiale Rapital

aller Bankgeschäffe. Bermittlung

3. Zimmerwohnung

Säfinnen 3ucht.

Rudolf Reifer

Samenhandlung.

Eier-Ausgabe.

Allgemeine

(wenn auch noch schulpflichtig) für halbe Lage gesucht. Wo, sagt die Geschässsseller de. Bl.

Straßenbau-Inspektion Kegung ber üblichen Bedingur

Paffionsfpiele

März de. Ze., vormittags 10 Uhr s für das Jahr 1918 erforderlichen L is für die Landsfraßen, Kreissfraßen

Angebotsvorbrucke, welche bis 31 Angemert "Schotterbeifuhr" versch b, können in unserm Geschäffegin 7. 23 und bei den Straßenmeister

Wiesengelände Größerer oder

zu pachten gefucht.

für

liefert in bester 2 Buchdruckerei Druckachen Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags. Bezugspreis für Einzelbezug durch bie Post ober bom Berlag vierteljährl. 1 Mt. Beilenpreis 30 Pfg. Rriegezufchlag 10%.



Drud und Berlag: & Steindruckerei R. Barth in Ettlingen. Telefon 78. - Rronenstraße 26.

Nr. 13.

Ettlingen, Mittwoch, den 13. Februar.

1918.

Berordnung.

Vom 9. Juni 1917.

Den Berfehr mit militärischen Siegeln, Stempeln und Ausweisvordruden betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und au Grund des Neichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Neichs Gesetblatt 1915 Rr. 179 Seite 813) bestimme ich im Inter effe der öffentlichen Sicherheit für die jum Großbergog tum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteils meines Besehlsbereichs das Folgende:

- 1. a) Siegel ober Stempel mit auf Militarbehörder bezüglichen Inichriften und bergleichen Bei
- b) Bordrude für militärische Ausweise, 3. B. Soldsbücher, Militärfahricheine und sblock, Militär paffe, Urlaubsicheine, Truppentransporticheine Ausweise jum Betreten militärischer Unlagen Inftitute und bergleichen dürfen nur bann angefertigt werden, wenn (foweit es fich nicht um Bestellungen der Materialien-Depots handelt ein ichriftlicher, mit Giegel ober Stempelabdruck verfebener, ordnungsgemäß unterfchriebener Anftrag einer heimatlichen Militär: behörde vorliegt, der außerdem einen datierten Sichtvermert mit beigedrucktem Dienststempel ber vorgesetten Dienstftelle trägt.
- 2. Vor Annahme eines folden Auftrags hat der Lieferant der aus dem Sichtvermerk sich ergebenden vorgesetzten Dienststelle telegraphisch oder durch eingeschriebenen Brief den genauen Auftrag nach Datum, Art, Menge und bestellenden Militärbehörde mitzuteilen.
- 3. Wer solche Siegel, Stempel oder Vordrucke an-fertigen oder liefern will, hat das dem stellvertre-tenden Generalfommando XIV. Armeeforps vor der Annahme des ersten Auftrags durch eingeichriebenen Brief anguzeigen.
- 4. Siegel, Stempel oder Bordrucke der bezeichneten
- a) nur an die bestellende Militarbehörde felbft, nicht an gesandte Boten ober britte Berjonen
- b) nicht außerhalb ber dienstlichen Buftandigfeit
- 5. Bergestellte Abdrucke diefer Art durfen nur unter den vorstehend enthaltenen Bestimmungen verab-
- 6. Die Berordnung vom 22. Januar 1916 betreffend bas unbefugte Anfertigen von Siegeln und Stemveln mit auf Militärbeborden begijalichen In-

ichriften und Zeichen, sowie das unvefugte Anfertigen von Bordrucken zu Militär=Urlaub8= scheinen und Militärfahrscheinen betreffend (Gesetzes= und Berordnungsblatt 1916 Seite 18) wird

7. Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung werden, wenn die bestehenden Gesetze feine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis gu 1 Jahre bestraft; beim Borliegen milbernder Umstände fann auf Saft ober auf Geldftrafe bis zu 1500 Mark erfannt werden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1917.

Der siellv. fommandierende General des XIV. Armeeforps:

36bert, Generalleutnant.

Befanntmadung

fur Gelbftverforger mit Getreibe und Gulfenfruchten.

Indem wir auf die im Reichsgesethblatt 1917 Nr. 203 S. 1046 veröffentlichte Berordnung des Reichskanzlers über bie ben Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gur Ernährung der Gelbstverforger und zur Fütterung zu belaffende Fruchte vom 13. November 1917 und unfere Befanntmachung vom 17. Nov. 1917 im amtl. Berfundigungeblatt No. 98 bom 22. Nov. 1917 hinweisen, bringen wir hiermit gnr allgemeinen Kenntnis:

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe durfen aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. Alugust 1918 einschließlich verwenden:

1. Bur Ernährung der Gelbstverforger auf den Ropf und

a) an Gerffe und Hafer insgesamt 2 kg.

Hülfenfrüchte.

- b) an Gulfenfruchten (Erbfen einschließlich Deluschten, Bohnen einschließlich Aderbohnen, Linfen und Gaatwiden) insgefamt 1 kg. Gemenge, in bem fich Gulfenfruchte befinden, gilt als
- 2. Bur Futterung bes im Betrieb gehaltenen Diebs
- a) an Safer einschließlich Gemenge aus Safer und Gerffe insgefamt folgende Mengen:
- 1. Fur Pferde und Maultiere 6 Bentner fur die Beit bis 15. August 1918.
- 2. Bur Bucht verwendete Buchtbullen mit Genehmigung bes Kommunalverbandes je 2 Zentner fur die Zeit bis 15. Hugust 1918.
- 3. Un Safer, an Gemenge aus Safer und Berfte ober von Gerffe mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Zuchtsauen bis zu 45 Pfund bei jedem Burfe und

## Samen-Anzeige.

an

Der Berfauf beginnt am 15. Februar

vorläufig in kleineren Quantitäten. gere Zufuhren folgen baldigst.

find zu verkaufen. Bu erfragen Rheinstraße 32, 2.

Mäbdhen

(H 6295a).

Stod.

Befanntmachung

Raffatt.

Fruchthalle

Feffiaal

Enter.

San. bis 2. Febru gültige Cierkarte

bleiben bei der Alusgabe ausgeschloff

fern. Geflügelbalter

Dberammergau. f eigens dazu erbauter

Aagern, sowie hervorragender D runter Fr. Stabler aus Ober 200 Mitwirkende. Auf ei

Aluferdem nach am 10. Februar seben Nachmittag

17. Februar,

geeignet, in der Rabe bes Staatsbahnhofes Gemüfebau

..., 3..., 2,... 1.50 u. 1... Mark. auf in der Fruchthalfe vormittags 10 bis e an der Abendelfe von 7 Uhr ab. Geschäftstelle der Paffonstpiele Fruchthalfe Aaftatt.

Borverfauf in der

11., 13., 16. un von 3 bis 5 Uhr. Preise: 4.-, 3